

Gemäß § 10 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) bedürfen die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen (§ 2 Abs. 3 SächsWaldG) im Interesse einer ökologisch ausgewogenen Landschaftsgestaltung einer Genehmigung.

Die Genehmigung ist bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde im Landratsamt zu beantragen. Örtlich zuständig ist die untere Landwirtschaftsbehörde, in deren Dienstbezirk das aufzuforstende Grundstück liegt.

Entsprechend § 10 Abs. 2 SächsWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn

- Ziele der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen
- die Aufforstung der Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht
- zwingende Vorschriften des Naturschutzrechtes entgegenstehen
- die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich beeinträchtigt würde, ohne dass die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

Wenn die Aufforstung in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. m. § 72 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) beantragt werden, ist des Weiteren nach § 78 Abs. 1 Nr. 7 WHG i.V.m. § 73 Abs. 1 SächsWG zu prüfen, ob die Aufforstung dort zulässig ist.

Alle privatrechtlichen Belange, wie z. B. Pacht-, Nutzungs- oder Eigentumsverhältnisse sind für das Genehmigungsverfahren unerheblich. Geprüft wird die Zulässigkeit der Aufforstung nach § 10 SächsWaldG auf dem betreffenden Standort.

Nach Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, die vom LRA unter Einbeziehung weiterer Behörden erfolgt, ergeht die Entscheidung schriftlich in Form eines Bescheides. Aufforstungsgenehmigungen werden grundsätzlich befristet erteilt, da die der Genehmigung zugrundeliegenden Verhältnisse einer Entwicklung unterliegen, aus der sich später eventuell Versagungsgründe ergeben könnten.

**Alle übrigen Rechtsvorschriften bleiben mit einer Genehmigung nach § 10 SächsWaldG unberührt.**

Im Folgenden sind einige wichtige Bestimmungen aufgeführt, die bei Anpflanzungsmaßnahmen ungeachtet der Genehmigung nach § 10 SächsWaldG einzuhalten sind:

### Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (SächsVermG)

Gemäß § 7 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer, Erbauerberechtigte und Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Staatliche Vermessungsamt bzw. bei kreisfreien Städten das Städtische Vermessungsamt unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme zu unterrichten, wenn die Nutzungsart eines Flurstückes geändert wurde. (Eine Änderung der Nutzungsart ist bei Aufforstung und der Anlage von Weihnachtsbaum- bzw. Schmuckreisigkulturen in der Regel gegeben.)

### Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)

Das Waldgesetz bestimmt u. a. die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes. Die Beratung und fachliche Anleitung erfolgt durch das zuständige Forstamt.

Auf folgende besondere Bestimmungen wird hingewiesen:

- § 18 Abs. 1 Nr. 2 SächsWaldG - Pflégliche Bewirtschaftung des Waldes, Nebennutzung insbesondere: § 18 Abs. 1 Nr. 2 - Standortgerechtigkeit (z. B. wichtig für Baumartenwahl)
- § 25 SächsWaldG - Nachbarrecht und Nachbarpflichten insbesondere: § 25 Abs. 2 u. 3 - Abstandsregelungen

### Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG)

Bei der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen wird kein Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG begründet. Die besonderen Bestimmungen des § 25 SächsWaldG (siehe oben) gelten hier somit nicht.

Zu beachten ist hier z. B. der Dritte Abschnitt des SächsNRG (§§ 9 bis 16) zu Regelungen zu Grenzabständen.

Darüber hinaus sind je nach Einzelfall weitere besondere Vorschriften zu beachten. Z. B. ergeben sich besondere Anforderungen oder Einschränkungen

- im Bereich von Oberflächengewässer z. B. für den Schutz der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen nach § 81 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
- bei Planfeststellungsverfahren (z. B. Veränderungssperren nach § 9a Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 40 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG), § 86 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)
- bei öffentlichen Straßen und Verkehrsanlagen z.B. bzgl. der Abstandsregelungen nach § 11 Abs. 2 FStrG oder bzgl. der Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen nach § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG), im Bereich von Versorgungsleitungen

**Bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme sind alle außerhalb der Genehmigung nach § 10 SächsWaldG stehenden Vorschriften in eigener Verantwortung einzuhalten.**

<p style="text-align: center;"><b>Informationen zur Förderung für Aufforstungen erhalten Sie beim Staatsbetrieb Sachsenforst - Obere Forst- und Jagdbehörde - Außenstelle Bautzen (Adresse: Paul-Neck-Straße 127, 02625 Bautzen) Telefon: +49 (3591) 2160</b></p>
---